

Informationen zum Thema

„Kinderlärm“

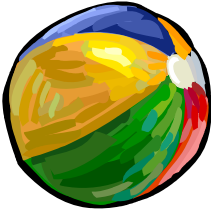
Liebe Mieterin, lieber Mieter!

Auf diesem Wege möchten wir Sie heute über ein Thema informieren, welches sicherlich auch in Ihrem Hause einen aktuellen Bezug findet. Es handelt sich hierbei um die von Kindern im alltäglichen Leben verursachten Geräusche, manchmal auch als „Lärm“ bezeichnet.

Die Bundesregierung plant die Änderung des Lärmschutzgesetzes zugunsten von Kindern. Klagen gegen Kinderlärm sollen in Zukunft vor Gericht keine Aussicht auf Erfolg haben.

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kündigt die Bundesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung für Konflikte bei Kinderlärm an und erklärt, „dass Kinderlärm keinen Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen geben darf“.

Derzeit werde geprüft, welche Regelungen des Lärmschutzrechts dafür geändert werden müssten.



Es ist jeden Tag dasselbe: Am Abend „spielen die Kinder verrückt“, um ihren Eltern zu beweisen, dass sie noch lange nicht ins Bett müssen. Da wird gelaufen und gehüpft, gesprungen und getanz. Spielzeuge werden wieder aus den Ecken geholt und lautstarkes Gebrüll ertönt durch die Wohnung. Eltern und Nachbarn sind machtlos. Das Ganze endet erst, wenn das Kind letztendlich doch erschöpft und müde ins Bett sinkt und schläft. Nachbarn sind nicht immer schwerhörig und manchmal auch nicht bereit, übermäßig Rücksicht zu nehmen. Nicht nur Senioren, auch arbeitsgestresste Singles und kinderlose Paare, mögen sie noch so kinderlieb sein, reagieren wohl eher genervt, wenn Sonntag früh um acht fröhliches, aber lautes Kindergeschrei durchs Treppenhaus hallt. Wenngleich das Lärmempfinden sehr subjektiv ist und das, was den einen kaum stört, für einen anderen schon unerträglich sein kann - der Krach, den Kinder - ohne jede böse Absicht! - veranstalten können, ist nicht zu unterschätzen.

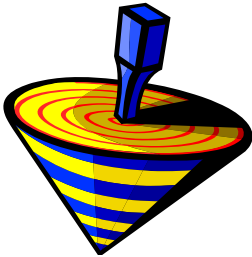
Kindern von Mietern stehen natürlich dieselben Rechte zu wie den Mietern selbst. Das heißt, dass sie selbstverständlich in der Wohnung spielen dürfen und

dabei darf es auch lauter zugehen. Denn "das Erzeugen von Lärm durch spielende Kinder ist eine zwingend notwendige Ausdrucksform des Spielens, die nicht unterdrückt werden kann, ohne dass dies zu dauernden Schäden der Kinder führen kann," urteilte das Landgericht Heidelberg. Üblicher Kinderlärm muss also in einem Mehrparteienhaus hingenommen werden, wenngleich das Spielen natürlich nicht zu einer unzumutbaren Störung der anderen Hausbewohner führen darf.



Was üblich und zumutbar ist, wurde in vielen Gerichtsentscheidungen einzeln geklärt, denn eine allgemeine gesetzliche Regelung zum Kinderlärm gibt es ebenso wenig wie etwa maximal zulässige Höchstwerte für das Geschrei kleiner Wildfänge. Zwar schreibt die **Hausordnung** eine Mittagsruhezeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und eine Nachtruhezeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr morgens vor, die als Bestandteil des Mietvertrages natürlich auch für Familien mit Kindern verbindlich sind. Das heißt, die Eltern sind angehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Sprösslinge in dieser Zeit möglichst ruhig sind. Auch

außerhalb dieser Zeiten ist nur kind-gerechtes Spielen erlaubt; Aktivitäten wie zum Beispiel von Stühlen herunter springen oder Möbel umwerfen müssen die Eltern unterbinden. Doch weil die Kids nicht wie Geräte ein Knöpfchen haben, an dem man sie abschalten kann, weil man sie nicht mit Gewalt zwingen kann, mehrere Stunden mucksmäuschenstill mit Buchanschauen zu verbringen, müssen die Nachbarn den üblichen kindgemäßen Lärm wie Lachen, Weinen und Schreien auch während der Ruhezeiten hinnehmen.



Erst recht gilt dies natürlich für Babygeschrei, das die meisten Eltern liebend gerne abstellen würden, wenn sie nur könnten. Weil das aber leider nicht immer funktioniert und sich Säuglinge überdies an keine Hausordnung bzw. Ruhezeiten halten, müssen sich notgedrungen auch die Nachbarn mit dem Geschrei der Aller kleinsten abfinden. Nach Auffassung der meisten Gerichte gilt also bei Kinderlärm im Vergleich zu anderen Lärmquellen eine "erweiterte Toleranzgrenze", die auch durch strenge Hausordnungen nicht ausgehebelt werden kann. "Ein Mietshaus ist kein Kloster..." fasste das Landgericht

Köln zusammen und "Kinder können nicht wie junge Hunde an die Kette gelegt werden." Kinderlärm gehört zum Leben und ist folglich auch kein Abmahnungsgeschweige denn ein Kündigungsgrund! Selbst die Eltern eines kleinen Schreihalses dürfen an einem heißen Sommerabend trotz Babygeschrei das Fenster öffnen, wie ein Gericht entschied.

Was die Nutzung der **Gemeinschaftsräume** außerhalb der eigenen Wohnung betrifft, so werden hier natürlich etwas strengere Kriterien angelegt. So muss auf jeden Fall der Nutzungszweck der gemeinschaftlichen Einrichtungen eingehalten werden. Im Klartext: Kellerräume und Treppenhäuser sind nicht zum Spielen da! Und wenn das Wetter noch so schlecht ist - der Hausflur ist keine Rollschuhbahn und der Dachboden kein Abenteuerspielplatz. Das heißt, die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder sich in diesen Gemeinschaftsräumen so verhalten, dass andere Hausbewohner nicht unnötig gestört werden.



Oft wachsen schließlich die Konflikte im Haus mit den Kindern. Wird der Lärm von süßen Kleinkindern noch eher toleriert, sind Probleme mit den Nachbarn vielfach an der Tagesordnung, wenn aus den kleinen größere und aus den größeren Kindern

Jugendliche werden. Denn Heranwachsende treffen sich gerne mit Freunden, und selbst wenn sie nicht mehr spielen, werden häufig schon ihre Unterhaltungen in der Gruppe von den Nachbarn als störend empfunden. Trotzdem haben natürlich auch ältere Kinder und Jugendliche das Recht, sich in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld aufzuhalten und dort zu spielen.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, zunächst mit dem oder den betreffenden Nachbarn zu **reden**, wenn die Kids zu laut sind. Oft ist der Krach nur auf Gedankenlosigkeit zurückzuführen oder der "Verursacher" - Kinder und Eltern - haben nicht einmal gemerkt, dass sie jemanden stören.



Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Ausführungen ein paar hilfreiche Informationen zur Verfügung stellen konnten. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich natürlich gern an uns!

Wohnungsgesellschaft

Halver-Schalksmühle mbH

Ringstraße 1 - 58553 Halver

Internet: www.whs-halver.de

Mail: info@whs-halver.de

Telefon: (02353) 9189-0

Halver, April 2010